



TestService

**Allgemeine Geschäftsbedingungen der
DLG TestService GmbH
(im Folgenden DLG genannt)**

Gültig ab dem 07.05.2024

1. Allgemeines, Geltungsbereich

- 1.1 Die DLG begleitet, prüft und begutachtet bei der Entwicklung und Herstellung von Produkten im Hinblick auf Qualität, Praxis- und Gebrauchstauglichkeit und Sicherheit im jeweils mit dem Auftraggeber vereinbarten Umfang.
- 1.2 Die nachstehenden Bedingungen gelten für die vereinbarten Leistungen einschließlich Auskünften, Lieferungen und Ähnlichem sowie für im Rahmen der Auftragsdurchführung erbrachte Nebenleistungen, sofern mit dem Auftraggeber keine vorrangig geltenden, individuell abweichenden Regelungen getroffen wurden.
- 1.3 Etwaige allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers einschließlich eventueller Einkaufsbedingungen finden keine Anwendung und werden hiermit ausgeschlossen. Vertragsbedingungen des Auftraggebers werden auch dann nicht Vertragsinhalt, wenn ihnen die DLG bei Leistungsausführung nicht ausdrücklich widerspricht.

2. Zustandekommen von Verträgen, Leistungsumfang, Durchführung von Aufträgen

- 2.1 Der Vertrag kommt durch rechtsverbindliche Unterzeichnung des Angebots der DLG durch den Auftraggeber und Rücksendung des unterzeichneten Angebots per Post, Telefax oder durch Übermittlung als PDF-Datei auf elektronischem Weg oder auf andere Weise in Textform mit Zugang bei der DLG zustande.
- 2.2 Der Umfang der vertraglich geschuldeten Leistungen wird bei der Erteilung des Auftrags schriftlich zwischen den Parteien festgelegt. Änderungen oder Erweiterungen des festgelegten Auftragsumfanges sind schriftlich vor Leistungsausführung zwischen den Parteien zu vereinbaren.
- 2.3 Die vereinbarten Leistungen werden nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik bzw. wissenschaftlichen Regeln und unter Beachtung der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltenden Vorschriften durchgeführt. Die DLG ist berechtigt, die Methode und die Art der Untersuchung nach sachgemäßem Ermessen selbst zu bestimmen, soweit keine anders lautenden schriftlichen Vereinbarungen getroffen wurden oder soweit zwingende Vorschriften eine bestimmte Vorgehensweise erfordern.
- 2.4 Mit Erstellung der jeweiligen Prüfberichte, Gutachten bzw. der Vergabe von Prüfzeichen und deren Versendung an den Auftraggeber gelten die vertraglichen Leistungen der DLG als erbracht und abgeschlossen.

3. Zahlungsbedingungen, Kosten, Aufrechnung

- 3.1 Für die Berechnung der Leistungen gelten die bei Vertragsabschluss vereinbarten Preise bzw. Tages- und/oder Stundensätze, soweit nicht ausdrücklich schriftlich ein Festpreis oder eine andere Bemessungsgrundlage vereinbart ist.
- 3.2 Angemessene Kostenvorschüsse können verlangt werden und/oder Teilrechnungen entsprechend den bereits erbrachten Leistungen können gestellt werden. Teilrechnungen müssen nicht als solche bezeichnet sein. Der Erhalt einer Rechnung bedeutet nicht, dass die DLG damit den Auftrag vollständig abgerechnet hat.



TestService

- 3.3 Die gemäß Ziffer 3.2 und/oder durch Schlussrechnung nach Erbringung der Leistung in Rechnung gestellten Entgelte sind sofort nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig, soweit keine anderweitige Vereinbarung getroffen wurde.
- 3.4 Entgelte und genannte Preise in Angeboten verstehen sich zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweils gültigen gesetzlichen Höhe. Die Umsatzsteuer wird bei Rechnungsstellung gesondert ausgewiesen.
- 3.5 Gegen Forderungen der DLG kann nur mit rechtskräftig festgestellten oder unbestrittenen Forderungen aufgerechnet werden.

4. Leistungsfristen, Termine

- 4.1 Die vertraglich vereinbarten Leistungsfristen und -termine beruhen auf Schätzungen des Arbeitsumfanges aufgrund der Angaben des Auftraggebers. Sie sind nur dann verbindlich, wenn sie von der DLG schriftlich als verbindlich bestätigt werden.
- 4.2 Soweit Fristen verbindlich vereinbart wurden, beginnen sie erst zu laufen, wenn der Auftraggeber alle vertraglich vereinbarten Mitwirkungspflichten erfüllt hat bzw. alle zur Auftragerfüllung erforderlichen Materialien (z.B. Proben, Prüfmuster, Referenzsubstanzen), Unterlagen und Informationen vorliegen, von deren Erfüllung der Beginn der Arbeiten abhängig ist. Ist die DLG durch Umstände, die höhere Gewalt darstellen, an der Leistungserbringung verhindert, verlängert sich die vereinbarte Ausführungsfrist entsprechend.

5. Höhere Gewalt

- 5.1 Die DLG haftet nicht für Unmöglichkeit der Leistungserbringung oder Leistungsverzögerungen, soweit diese durch höhere Gewalt oder sonstige, zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses nicht vorhersehbare Ereignisse verursacht wurden. Höhere Gewalt ist ein von außen kommendes, keinen betrieblichen Zusammenhang aufweisendes, nichtvoraussehbares und auch durch äußerste vernünftigerweise zu erwartende Sorgfalt nicht abwendbares Ereignis, wie insbesondere Naturkatastrophen, Pandemien, Feuerschäden, Streiks und rechtmäßige Aussperrungen sowie nicht von der DLG verschuldete Betriebsstörungen oder behördliche Verfügungen, Schwierigkeiten in der Material – und Energiebeschaffung, Mangel an Rohstoffen sowie die ausbleibende, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Leistungserbringung durch Vorleister, soweit dies nicht durch die DLG zu vertreten ist. In allen sonstigen Fällen ist die Haftung der DLG von deren Verschulden abhängig und wird nach den gesetzlichen Regelungen zur Unmöglichkeit behandelt.
- 5.2 Sofern solche Ereignisse der DLG die Leistung unmöglich machen oder erschweren und die Verhinderung nicht nur von vorübergehender Dauer ist, ist die DLG zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.
- 5.3 Bei Hindernissen vorübergehender Dauer verlängern sich die Leistungsfristen oder verschieben sich die Leistungstermine um den Zeitraum der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit.
- 5.4 Ungeachtet vorstehender Rechte werden sich die Vertragsparteien bei Eintritt höherer Gewalt über das weitere Vorgehen abstimmen und dieses –soweit möglich – einvernehmlich schriftlich festlegen.

6. Abnahme, Sachmängelhaftung (Gewährleistung)

- 6.1 Soweit die DLG vertragsgemäß die Erstellung von Ergebnissen schuldet, ist die Abnahme der Leistung erfolgt, sobald der Auftraggeber das Ergebnis weiterverwendet. Gutachten sind – soweit sie nicht Dienstleistungen darstellen – dann abgenommen,



TestService

wenn binnen einer Frist von einem Monat seit Aushändigung an den Auftraggeber eine schriftliche Beanstandung wegen Mängeln nicht erfolgt.

- 6.2 Ist die Leistung der DLG mangelhaft, kann der Auftraggeber zunächst nur Nacherfüllung verlangen. Die übrigen gesetzlichen Gewährleistungsansprüche stehen ihm erst nach Fehlschlagen der Nacherfüllung zu. Die Nacherfüllung muss bei offensichtlichen Mängeln binnen einer Frist von zwei Wochen schriftlich geltend werden.
- 6.3 Die Sachmängelhaftung der DLG umfasst nur die ausdrücklich in Auftrag gegebenen Leistungen. Eine Gewähr für die Ordnungsmäßigkeit und das Funktionieren der betreffenden Gesamtanlage, zu der die begutachtenden oder geprüften Teile gehören, wird damit nicht übernommen; insbesondere trägt der DLG keine Verantwortung für Konstruktionen, Auswahl von Materialien und Bau der untersuchten Anlagen, soweit diese Fragen nicht ausdrücklich Gegenstand des Auftrages sind. Auch in letzterem Fall werden die Sachmängelhaftung und die rechtliche Verantwortung des Herstellers weder eingeschränkt noch übernommen.
- 6.4 Gewährleistungsfristen beginnen mit der Übergabe bzw. Abnahme.
- 6.5 Im Übrigen richtet sich die Sachmängelhaftung nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nichts anderes zwischen den Parteien vereinbart ist.

7. Haftung

- 7.1 Die DLG haftet für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Ferner haftet die DLG bei der fahrlässigen Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten, d. h. von solchen Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszweckes gefährdet und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertraut. Im letztgenannten Fall haftet die DLG nur für den im Zeitpunkt des Vertragsschlusses vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden. Die DLG haftet nicht bei leicht fahrlässiger Verletzung nicht wesentlicher Vertragspflichten.
- 7.2 Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und Haftungseinschränkungen gelten nicht für Schäden an Leben, Körper oder Gesundheit sowie für Ansprüche aus einer Beschaffenheitsgarantie oder nach dem Produkthaftungsgesetz.
- 7.3 Die DLG weist den Auftragnehmer ausdrücklich darauf hin, dass Prüfungsgegenstände im Rahmen der Prüfung außergewöhnlichen Belastungen und Beanspruchungen unterzogen bzw. ausgesetzt werden und es ferner notwendig sein kann, Prüfgegenstände zu Prüfungszwecken baulich zu verändern (bspw. zum Zwecke der Installation von Messtechnik). Diese Vorgänge sind dem erteilten Prüfauftrag immanent. Die DLG haftet in keinem dieser Fälle auf Schadenersatz, insbesondere nicht auf Wiederherstellung des Ursprungszustandes.

8. Einsatz von Dritten (Subunternehmern)

- 8.1 Die DLG ist zum Einsatz von Subunternehmern auf eigene Kosten ohne vorherige Absprache mit dem Auftraggeber berechtigt. Der Einsatz eines Subunternehmers entbindet die DLG nicht von ihren vertragsgemäßen Verpflichtungen. Ein Substitutionsrecht steht der DLG nicht zu. Der Subunternehmer ist Erfüllungsgehilfe der DLG.
- 8.2 Kapitel 8 gilt nicht für Prüfungen im akkreditierten Bereich.

9. Nutzungsrecht, Geheimhaltung, Urheberrecht

- 9.1 Von schriftlichen Unterlagen, die der DLG zur Einsicht überlassen werden und die für die Durchführung des Auftrages von Bedeutung sind, darf die DLG Kopien zu ihren Akten nehmen.



TestService

- 9.2 Soweit im Zuge der Durchführung des Auftrags Gutachten, Prüfergebnisse, Prüfberichte, Berechnungen u. ä. erstellt werden, die dem Schutz des Urheberrechts unterliegen, räumt die DLG dem Auftraggeber hieran ein einfaches, nicht übertragbares Nutzungsrecht ein, soweit dies nach dem vertraglich vorausgesetzten Zwecke erforderlich ist. Weitere Rechte werden ausdrücklich nicht mit übertragen, insbesondere ist der Auftraggeber nicht berechtigt Gutachten, Prüfergebnisse, Berechnungen, Prüfberichte, Prüfzeichen u. ä. zu bearbeiten oder diese außerhalb seines Geschäftsbetriebes irgendwie zu nutzen. Die von DLG erstellten Gutachten, Prüfergebnisse, Prüfberichte, Berechnungen u.ä. darf der Auftraggeber nur vollständig, nicht auszugsweise und nur innerhalb seines Geschäftsbetriebes für den vertraglich vorausgesetzten Zweck verwenden. Die Verwendung zu Zwecken der Werbung oder Außendarstellung ist dem Auftraggeber nicht gestattet, bei Veröffentlichungen ist Ziffer 10.1 dieser AGB zu beachten.
- 9.3 Die DLG, deren Mitarbeiter und die von ihr eingeschaltete Sachverständige sowie sonstige von ihm hinzugezogene Dritte dürfen Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, die bei der Ausübung der Tätigkeit zur Kenntnis gelangen, nicht unbefugt offenbaren und verwerten.

10. Veröffentlichung und Werbung

- 10.1 Gutachten, Prüfergebnisse, Prüfberichte und Berechnungen der DLG dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der DLG veröffentlicht werden. Dies gilt sowohl für die vollständige, wie die teilweise Veröffentlichung. Stimmt die DLG der Veröffentlichung zu, so ist die Veröffentlichung nur mit der Angabe des Ausstellungsdatums zulässig. Die Art der Veröffentlichung und ihr Kontext darf bei dem angesprochenen Personenkreis keine unzutreffende Vorstellung über den Umfang der Leistungen der DLG erwecken, indem z.B. Aussagen der DLG ihrem Sinn nach verzerrt oder diesen eine eigene Interpretation des Auftraggebers beigegeben wird. Jede Zustimmung der DLG zur Veröffentlichung ist mit Wirkung für die Zukunft widerruflich.
- 10.2 Die Nutzung der DLG-Marken, insbesondere des DLG-Logos oder von DLG-Prüfzeichen, bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der DLG. Auch ohne Verwendung der DLG-Marken ist dem Auftraggeber ein Hinweis auf die Zusammenarbeit mit DLG nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der DLG gestattet.

11. Teilunwirksamkeit, Schriftform, Gerichtsstand, geltendes Recht

- 11.1 Nebenabreden zu diesem Vertrag sind nicht getroffen.
- 11.2 Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform; dies gilt auch für die Vereinbarung eines Verzichts auf dieses Schriftformerfordernis.
- 11.3 Im Falle der Unwirksamkeit einer oder mehrerer Bestimmungen dieses Vertrages werden die Vertragsparteien eine der unwirksamen Regelungen in rechtlicher und wirtschaftlicher Hinsicht möglichst nahekommende rechtswirksame Ersatzregelung vereinbaren.
- 11.4 Gerichtsstand für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Mainz. Dieser Vertrag unterliegt dem Deutschen Recht unter Ausschluss des deutschen internationalen Privatrechts sowie unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).
- 11.5 Bei etwaigen Übersetzungen ist die deutsche Version bindend.